



Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

28. Februar 2022

Seite 1 von 4

An die Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster

Aktenzeichen:

222-2022-0000425

bei Antwort bitte angeben

- Abteilungen 4 -
per E-Mail

Auskunft erteilt:

Sabrina Baur

Telefon 0211 5867-3642

Telefax 0211 5867-3220

Sabrina.Baur@msb.nrw.de

Umgang mit Testverweigerern an Schulen

hier: unentschuldigte Fehlzeiten und Schulpflichtverletzungen im Zweiten Schulhalbjahr

Mit den Ihnen bereits bekannten und in der Anlage nochmals beigefügten Beschlüssen vom 8. und 16. Dezember 2021 (19 B 1664/21; 19 B 1777/21) hat das Oberverwaltungsgericht sich grundsätzlich zum Verhältnis der infektionsschutzrechtlich begründeten Testpflicht für Schülerinnen und Schüler in der Coronabetreuungsverordnung und der schulgeseztlichen Bestimmungen zur Schulpflicht verhalten.

Das Gericht hat insbesondere ausgeführt:

„Der Ausschluss ungetesteter Personen vom Unterricht nach § 3 Abs. 1 Satz 2 CoronaBetrVO lässt, soweit er Schüler betrifft, deren Schulpflicht nach § 34 SchulG NRW und deren Teilnahmepflicht aus § 43 Abs. 1 Satz 1 SchulG NRW am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen unberührt.“

Hinsichtlich der bisherigen verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung hat das Gericht zum Ineinandergreifen infektionsschutzrechtlicher und schulrechtlicher Bestimmungen klargestellt, dass

„§ 3 Abs. 1 Satz 2 CoronaBetrVO als ausschließlich infektionsschutzrechtliche Zugangsbeschränkung in der Tat lediglich mittelbar eine Testpflicht für Personen begründet, soweit diese an Nutzungen in Schulgebäuden teilnehmen. Dies ändert jedoch nichts an der unbedingten Testpflicht, die sich in Verbindung mit schul- oder dienstrechtlichen Normen

Anschrift:

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 5867-40

Telefax 0211 5867-3220

poststelle@msb.nrw.de

www.schulministerium.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:

S-Bahnen S 8, S 11, S 28

(Völklinger Straße)

Rheinbahn Linie 709

(Georg-Schulhoff-Platz)

ergeben kann, wenn diese Personen aus diesen Normen zu einer solchen Teilnahme verpflichtet sind. Ebenso wenig ändert es etwas daran, dass eine solche schul- oder dienstrechtliche Verpflichtung im Fall ihrer Nichterfüllung (auch wegen Verweigerung des infektionsschutzrechtlich vorgeschriebenen Coronatests) mit den dafür jeweils vorgesehenen Maßnahmen durchgesetzt werden kann.“

Vor dem Hintergrund dieser Rechtsprechung hält das Ministerium für Schule und Bildung an der Ihnen mit Erlass vom 21. April 2021 mitgeteilten und auf der damaligen Formulierung der Coronabetreuungsverordnung sowie Teilen der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung beruhenden Einschätzung, dass das Fehlen aufgrund einer Testverweigerung in der Regel nicht als unentschuldigte Fehlzeit zu werten ist und eine zu ahndende Schulpflichtverletzung eher die Ausnahme darstellen dürfte, für die Zukunft nicht länger fest.

Vielmehr gelten nach der OVG-Rechtsprechung folgende Grundsätze:

- Der Ausschluss ungetesteter Personen vom Unterricht nach § 3 Abs. 1 Satz 2 CoronaBetrVO lässt, soweit er Schülerinnen und Schüler betrifft, deren Schulpflicht nach § 34 SchulG NRW und deren Teilnahmepflicht aus § 43 Abs. 1 Satz 1 SchulG NRW am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen unberührt. § 3 der CoronaBetrVO begründet insofern in der Gesamtschau infektionsschutzrechtlicher und schulrechtlicher Normen eine unbedingte Testpflicht.
- Eine schul- oder dienstrechtliche Verpflichtung kann bei Nichterfüllung - auch wegen Verweigerung des infektionsschutzrechtlich vorgeschriebenen Coronatests - mit den dafür jeweils vorgesehenen Maßnahmen durchgesetzt werden.
- Die bloße Testverweigerung begründet keinen Anspruch auf Erteilung von Distanzunterricht.

Die Ausführungen des Oberverwaltungsgerichtes dürften angesichts der analogen Rechtslage auf die Verweigerung der Maskenpflicht übertragbar sein.

Bereits mit Erlass vom 26. Oktober 2021 habe ich Ihnen mitgeteilt, dass keine Bedenken bestehen, Maßnahmen zur Erfüllung der Schulpflicht einzuleiten, wenn es nach Würdigung der Gesamtumstände aus Ihrer Sicht angezeigt ist. Auch weiterhin wird daran festgehalten, dass es einer Einzelfallprüfung bedarf, ob eine zu ahndende Schulpflichtverletzung

vorliegt. Die Wertungen des Oberverwaltungsgerichtes können dabei jedoch selbstverständlich herangezogen werden.

Ich bitte, die Schulen in geeigneter Weise zu informieren, dass die Rechtsprechung zu einer Neubewertung der Fehlzeiten führt. Vor dem Hintergrund der geänderten Sach- und Rechtslage sind diese künftig regelmäßig als unentschuldigte Fehlzeiten auszuweisen. Eine Neubewertung von Fehlzeiten für die Vergangenheit ist dagegen nicht vorzunehmen. Soweit dies zu einer veränderten Praxis an den Schulen führt, wird dringend empfohlen, dass diese die betroffenen Eltern, Schülerinnen und Schüler sowie Betriebe und Einrichtungen im Einzelfall über die künftige Einordnung als unentschuldigte Fehlzeit informieren, dies dokumentieren und über die sich hieraus ergebenden Rechtsfolgen beraten.

Gleichzeitig weise ich darauf hin, dass der Beschluss des OVG NRW vom 16. Dezember 2021 nach Auskunft der Bezirksregierung Detmold Gegenstand einer Verfassungsbeschwerde vor dem VerfGH NRW war. Die Verfassungsbeschwerde wurde als unzulässig zurückgewiesen, da der Rechtsweg in der Hauptsache noch nicht erschöpft war. Mit Blick auf das Hauptsacheverfahren sowie weitere anhängige Verfahren in vergleichbaren Fällen kann jedoch noch nicht von einer abschließenden Klärung der Rechtslage ausgegangen werden und es ist weiter zu empfehlen, mit Augenmaß vorzugehen.

Hinsichtlich des Bereichs der Leistungsbewertung bestätige ich die Ihnen bereits mit Erlass vom 26. Oktober 2021 dargelegte Rechtsauffassung: Eine längerfristige Absenz wegen Verweigerung der Testungen oder des Tragens einer Maske kann zur Nichtbewertbarkeit und damit negativen Folgen für die Schullaufbahn führen. Durch die Zustimmung zur Testteilnahme oder - je nach Alter - alternativ den Nachweis einer Immunisierung durch Impfung können Eltern bzw. Schülerinnen und Schüler selbst jederzeit zumutbar die Möglichkeit einer vollumfänglichen Unterrichtsteilnahme und damit auch Möglichkeit der Leistungsbewertung eröffnen. Grundlage der Leistungsbewertung sind gemäß § 48 Absatz 2 Schulgesetz NRW alle von der Schülerin oder dem Schüler im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ und im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ erbrachten Leistungen. Eine durch nicht erbrachte Leistungen von Seiten der Lernenden bzw. ihrer Eltern zu verantwortende Nichtbewertbarkeit dürfte demnach regelmäßig zum Nichterreichen des Klassenziels führen. Angesichts der dauerhaft unverändert bestehenden Rechtslage und allgemeinen Kenntnis der Rechtsfolgen ist das individuelle Angebot eines Nachschreibtermins sowohl in der Sekundarstufe I als auch II entbehrlich. Es wird weiterhin empfohlen, auf die möglichen Folgen der Nichtbewertbarkeit hinzuweisen und dies zu dokumentieren.

Die Einrichtung eines individuellen Angebotes des Distanzunterrichts, das über die Mitteilung von Lerninhalten und Hausaufgaben hinausgeht und eine Leistungsbewertung ermöglicht, liegt ausschließlich im organisatorischen Ermessen der Schule. Dies gilt ebenfalls für die ausnahmsweise Ermöglichung der Feststellung des Leistungsstands durch eine Prüfung, soweit die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen dies vorsehen. Auf die geltenden Grundsätze der Leistungsbewertung und § 48 SchulG wird vollumfänglich verwiesen.

Sofern an Schulen im Einzelfall zur Vermeidung von Härten für Schülerinnen und Schüler, deren Eltern die Testungen oder das Tragen der Maske ablehnen, Maßnahmen der Anbindung an den Unterricht erfolgreich etabliert wurden, bestehen keine Bedenken, bewährte Verfahrenswesen fortzuführen.

Im Auftrag

gez.

Dr. Ludger Schrappner.